

KWF-Programm »Stabilisierungskapital – Beteiligung«



im Rahmen der KWF-Richtlinie »Finanzierung«

Wie lautet die Zielsetzung?

Zahlreiche Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der »Covid-19 Krise« negativ betroffen. Zur Abfederung dieser wirtschaftlichen Auswirkungen werden sowohl seitens des Bundes als auch seitens des Landes Kärnten umfangreiche Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen bereitgestellt. Mit dem gegenständlichen KWF-Programm, welches Teil des Maßnahmenpaketes des »KWF-Stabilisierungsfonds« ist, soll der Wirtschaftsstandort Kärnten und damit die einzelnen Unternehmen bestmögliche Unterstützung erhalten. Weiteres soll durch die gegenständliche Beteiligungsfinanzierung die Inanspruchnahme von Bundesmaßnahmen ermöglicht werden.

Das konkrete Ziel ist es durch effektive Maßnahmen die langfristige Fortführung, die langfristigen Erfolgchancen und die Erhaltung von Arbeitsplätzen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen KMU¹ sicherzustellen und insbesondere eine Verbesserung ihrer Finanzierungsstruktur zu erreichen. Dies gilt insbesondere für Unternehmen mit ertrags- bzw. zukunftsfähigen Geschäftsmodellen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel sowie Tourismus und Freizeitwirtschaft. Es soll nicht nur kurzfristig die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit sichergestellt werden, sondern auch mittel- bis langfristig die Krisenresistenz von Unternehmen in Kärnten und damit des Wirtschaftsstandorts Kärnten verbessert werden.

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

**IWB Investitionen
in Wachstum
und Beschäftigung
2014–2020**

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015

¹ Kleinst-, Klein- und Mittlere Unternehmen im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts



1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	4
2.1.	Förderbare Kosten	4
3.	Wie hoch ist die Förderung?	4
3.1.	Art der Förderung	4
3.2.	Ausmaß der Förderung	4
3.3.	Subsidiarität Kumulierung	5
3.4.	»De-minimis«	5
4.	Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?	5
4.1.	Förderungsberatung	5
4.2.	Förderungsantrag	6
4.3.	Förderungsprüfung	6
4.4.	Förderungsentscheidung	6
4.5.	Pflichten des Förderungswerbers	7
4.6.	Förderungsabrechnung	7
4.7.	Auszahlung	7
5.	Allgemeines	8
5.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
5.2.	Laufzeit	8

1. Wer wird gefördert?



1.1. Förderungswerber

1.1.1.

Arbeitgeberbetriebe², die mit Ihren Produkten und | oder Dienstleistungen bereits wirtschaftlich am Markt agieren und ein KMU im Sinne der Kriterien des EU Beihilferechts³ in den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel sowie Tourismus und Freizeitwirtschaft betreiben. Ein Schwerpunkt wird insbesondere auf Kleinst- und Kleinunternehmen (bis 49 MA) gelegt.

Mindestvoraussetzungen:

Stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und | oder positive Erfolgsaussichten⁴. Der Nachweis der stabilen betriebswirtschaftlichen Situation hat anhand der Kriterien des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) zu erfolgen (Eigenmittelquote von mehr als 8% oder fiktive Schuldentilgungsdauer unter 15 Jahren). Die positiven Erfolgsaussichten sind auf Basis aussagekräftiger Unterlagen⁵ (z.B. Fortbestehensprognosen bzw. -konzepte etc.) zu dokumentieren. Eine positive Eigenkapitalquote gemäß URG muss in Zukunft jedenfalls dargestellt werden können⁶.

Unternehmen deren Gründung vor mindestens drei Jahren erfolgte

Betriebsstätte in Kärnten

Aufrechte Gewerbeberechtigung

1.2. Nicht Förderungswerber

- a Unternehmen, die nach den Regelungen der jeweiligen anzuwendenden EU-Richtlinie nicht gefördert werden können
- b Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund
- c einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben
- d Unternehmen, welche die Voraussetzungen (= Zahlungsunfähigkeit und | oder Überschuldung) für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder bei denen ein bereits anhängiges Insolvenzverfahren vorliegt
- e Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung, Finanzdienstleistung (mit der Ausnahme von sogenannten »FinTech«⁷ falls nicht konzessionspflichtig), Unternehmensberatung, Immobilien- und Vermögenstreuhänder
- f Unternehmen aus den Bereichen Straßengüter- und Luftverkehr
- g Unternehmen die über kein ertrags- bzw. zukunftsfähiges Geschäftsmodell verfügen

² Mit durchschnittlich mindestens einem VZÄ in den Jahren 2018 und 2019.

³ Definition KMU siehe Website des KWF <https://kwf.at/Lexikon/kmu/>

⁴ Von dieser Mindestvoraussetzung kann abgesehen werden, sofern es sich bei dem Förderungswerber um ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe c im Zusammenhang mit Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. der Kommission L 215/3 vom 7. Juli 2020) handelt.

⁵ Zur Erstellung solcher aussagekräftiger Unterlagen sind die externen Beratungspakete im Zuge des KWF-Stabilisierungsfonds anzusprechen.

⁶ Dieser Umstand muss zumindest in einem zukünftigen Betrachtungszeitraum von maximal fünf Geschäftsjahren dargestellt werden.

⁷ Hierzu siehe www.fma.gv.at/querschnittsthemen/fintechnavigator/was-ist-fintech/

2. Was wird gefördert?



2.1. Förderbare Kosten

- a Vorfinanzierung des Cash-Flows zur Abdeckung des zukünftigen Liquiditätsbedarfs über einen Betrachtungs-zeitraum von maximal zwei Jahren.
- b Vorfinanzierung für zukünftige bzw. kurz vor der Umsetzung befindliche investive und | oder innovative Projektvorhaben, die insbesondere in der Ausfinanzierung eine besondere Herausforderung für das Unternehmen darstellen und die strategische Unternehmensentwicklung positiv beeinflussen, beziehungsweise die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens langfristig sichern und verbessern.

3. Wie hoch ist die Förderung?

3.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung einer stillen Beteiligung. Die stille Beteiligung kann durch alle rechtlich zulässigen fremd- und eigenkapitalähnlichen Finanzierungsformen erfolgen. Die stille Beteiligung sollte jedenfalls so ausgestaltet sein (z.B. Nachrangigkeit, erfolgsabhängige Verzinsung, Verlustbeteiligung und Langfristigkeit), dass diese bei den Bundesförderstellen (z.B. Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH und Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH) sowie den finanzierenden Banken im internen Ratingsystem dem wirtschaftlichen Eigenkapital des Unternehmens zugerechnet wird. Der KWF erhält für seine Finanzierung ein Informationsrecht über die laufende wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens.

3.2. Ausmaß der Förderung

Die Bedingungen für die Förderung stellen sich wie folgt dar:

Bemessungsgrundlage * €	Beteiligungshöhe €
durchschnittlicher Jahresumsatz 2018-2019 €	max. 25% des Jahresumsatzes €
durchschnittliche Mitarbeiteranzahl in VZÄ 2018-2019 €	max. EUR 15.000,00 pro Mitarbeiterin Mitarbeiter inkl. Arbeitgeberin Arbeitgeber €

*Grundsätzlich wird der jeweils niedrigere Betrag gewährt, wobei die rechnerische Obergrenze für die stille Beteiligung von wettbewerbsrechtlichen Vorgaben abhängig ist. Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.

1. Laufzeit: Fristenkongruent, sollte 10 Jahre nicht überschreiten
2. Rückführung: Maximal 6 Jahre tilgungsfrei, danach z.B. Abschichtung in Halbjahresraten (in begründeten Fällen kann auch eine Endfälligkeit vereinbart werden). Mögliche zukünftige Zuschüsse, die im Rahmen von anderen KWF-Programmen bzw. KWF-Ausschreibungen gewährt werden, können zur Rückführung (teilweise) verwendet werden.
3. Gewinnvorweg: Der Gewinnvorweg richtet sich nach den marktüblichen von anderen Finanzierungspartnern gewährten Zinssätzen sowie einem ratingabhängigen⁸ Risikozuschlag. Zur Verwirklichung des Förderungszwecks ist auch eine zeitlich befristete Zinskapitalisierung möglich.
4. Besicherung: Sicherheiten können unter Berücksichtigung der Risikoverteilung vereinbart werden.



3.3. Subsidiarität⁹ | Kumulierung¹⁰

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten anderer Förderstellen sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit dieser Förderung des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

Eine Kombination mit anderen KWF-Förderungen ist möglich.

3.4. »De-minimis«

- a Die Förderung nach diesem KWF-Programm kann auch nach der
- b »De-minimis«-Regel erfolgen.
- c Dabei ist die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,- in 3 Steuerjahren einzuhalten.

4. Wie sieht die Antrags- und Förderungsabwicklung aus?

4.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung.

⁸ Dazu ist das aktuelle Unternehmensrating der Hausbank bekannt zu geben

⁹ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungssaktionen angesprochen (beantragt) werden.

¹⁰ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

4.2. Förderungsantrag

4.2.1.

Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.



4.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sollten folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form beigebracht werden:

- a Unternehmensbeschreibung des antragstellenden Unternehmens
- b Unternehmensbeurteilung durch die Bank und | oder externe Berater
- c Übermittlung des letztgültigen internen Bankenratings für das antragstellende Unternehmen
- d Unterlagen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens in Form der letzten beiden Jahresabschlüsse bzw. Einkommenssteuererklärungen
- e Nachvollziehbare und kommentierte Liquiditätsplanung auf Monatsbasis für einen Betrachtungszeitraum von max. zwei Jahren¹¹
- f Nachvollziehbare und kommentierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz für mindestens 5 Jahre¹²
- g Anzahl der Beschäftigten auf Vollzeitbasis
- h Gewerbeberechtigung und aktueller Firmenbuchauszug
- i Sonstige Unterlagen, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden (z.B. Geschäfts-oder Businessplan)

Um den flexibleren Informations- und Datenaustausch zwischen den involvierten Partnern (Unternehmen, Förderstellen, Beratern und Banken) zu ermöglichen wird vom antragstellenden Unternehmen eine temporäre Freigabe des Datenschutzes zweckmäßig sein.

4.3. Förderungsprüfung

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen. Zur technischen und wirtschaftlichen Prüfung des einzelnen Förderungsantrags können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

4.4. Förderungsentscheidung

4.4.1.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Er erhält im Falle einer Zusage ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein begründetes Ablehnungsschreiben. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

¹¹ Zur Erstellung solcher Unterlagen sind die externen Beratungspakete im Zuge des KWF-Stabilisierungsfonds anzusprechen.

¹² Zur Erstellung solcher Unterlagen sind die externen Beratungspakete im Zuge des KWF-Stabilisierungsfonds anzusprechen



4.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, das Förderungsangebot muss innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

4.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in diesem KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

4.5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet,

- a Im Falle einer Förderung gemäß Pkt. 2.1. lit. a innerhalb von längstens 3 Monaten nach dem bei der Genehmigung der Beteiligung festgelegten Betrachtungszeitraums zur Ermittlung des Liquiditätsbedarfs einen Soll-Ist-Vergleich auf Basis einer Cash-Flow-Rechnung nach den Vorgaben des Fachgutachtens KFS | BW2 der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem KWF vorzulegen. Dieser Soll-Ist-Vergleich ist vom Wirtschaftstreuhänder des Unternehmens mit zu unterfertigen und bei wesentlichen Abweichungen zu kommentieren.
- b dem KWF während der Dauer der Beteiligung, spätestens jeweils 9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, einen unterfertigten Jahresabschluss und – falls gesetzlich erforderlich – den Lagebericht und das Testat des Abschlussprüfers sowie sonstige Unterlagen (z.B. EAR, Einkommenssteuererklärungen, etc.) zur Feststellung der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens vorzulegen. Ergänzend sind halbjährlich Soll-Ist-Vergleiche zum Monitoring der laufenden Geschäftsentwicklung zur Verfügung zu stellen.
- c den KWF zur Abbuchung der fälligen Annuitätenraten zu ermächtigen.

4.6. Förderungsabrechnung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF führen eine inhaltliche und formale Prüfung durch und beurteilen, ob die gewährten Mittel antragsgemäß verwendet wurden. Es erfolgt eine Beurteilung, ob die geplanten Ziele nachweislich erreicht wurden, sowie eine Kontrolle der Einhaltung der im Förderungsangebot festgelegten Förderungsvoraussetzungen. Der KWF behält sich das Recht vor erforderliche Unterlagen anzufordern und jederzeit eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen.

4.7. Auszahlung

4.7.1.

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde.

4.7.2.

Die Auszahlung kann in Tranchen erfolgen, wobei die genaue Festlegung im Förderungsanbot vorgenommen wird. Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.



5. Allgemeines

5.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlichem KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹³ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

5.2. Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 1.1.2022 in Kraft und ist bis 30.06.2024 befristet.

¹³ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.